

Anhang V-1: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

| | | | |
|---|---|--|--|
| Betroffene Art :Dorngrasmücke (Sylvia communis) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung) ⁱ | | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | Rote Liste Status Bundesland: V (neu: ungefährdet) Deutschland: ungefährdet Europäische Union: nicht gefährdet | Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region | |
| Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) | Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv} günstig | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen | | <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt | |
| Die Dorngrasmücke gehört zu den häufigsten Arten im Untersuchungsgebiet. Der Gesamtbestand beläuft sich nach den vorliegenden Ergebnissen auf insgesamt 30 Reviere, von denen die meisten in Gebüsch direkt am Bahnkörper liegen. (Ausführungen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet) | | | |
| 2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements^v | | | |
| Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: Zur Kompensation der Verluste von Brutbiotopen in den Ausbauabschnitten sind im räumlichen Umfeld strukturreiche Saumbiotope zu entwickeln. Hochgewachsene Gehölze werden auf den Stock gesetzt. Maßnahmen- Nr. im LBP: | | | |
| Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: Verstöße gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 können durch zeitlich angepasste Vergrämungsmaßnahmen vermieden werden. Maßnahmen- Nr. im LBP: | | | |
| Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP: (Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen) | | | |
| 3. Verbotsverletzungen^{vi} | | | |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii} | | | |
| Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: | | | |
| Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: | | | |
| Beschreibung: | | Maßnahmen- Nr. im LBP | |
| Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes: | | | |

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ s.o.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.